

Tagesordnungspunkt

Vertrag über die Durchführung der Fahrdienstleitung auf der Ammertalbahn

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss des Vertrags über die Durchführung der Fahrdienstleitung auf der Ammertalbahn (FDL-Vertrag) mit der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Infrastrukturgesellschaft (RSBNA SI GmbH) unter den dargestellten Randbedingungen zu.

Begründung

Die Entscheidung über den Abschluss des FDL-Vertrags fällt nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

Nachdem die Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) im Jahr 2023 die Fahrdienstleitung für die Ammertalbahn mit Wirkung zum 14.12.2024 aufgekündigt hatte (vgl. ZÖA DS Nr. 14/2023), kam im August 2024 die Regionalstadtbahn Neckar-Alb Schieneninfrastruktur GmbH (RSBNA SI GmbH) auf den ZÖA zu und hat angeboten, die Fahrdienstleitung ab dem 14.12.2024 weiter zu erbringen. Dies entspricht dem ursprünglichen Ziel, durch eine gemeinsame Fahrdienstleitung für die Ammertalbahn und Ermstalbahn Synergien zu nutzen und diese in der Region zu halten. Die Verbandsversammlung wurde hierüber in Ihrer Sitzung vom 29.11.2024 informiert und die Ausarbeitung eines entsprechenden Vertrags durch die Anwaltskanzlei BBG in Auftrag gegeben. Seither wurden intensive Vertragsverhandlungen geführt, um eine gute Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit kommender Jahre zu haben.

Aktuell erbringt die RSBNA SI GmbH die Fahrdienstleitung auf Basis eines „Handschlagvertrags“ zu den Konditionen des Altvertrags.

Die Ausgestaltung des zu schließenden FDL-Vertrags beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Sicherstellung der Fahrdienstleitung für die Ammertalbahn zu den Betriebszeiten des jeweils gültigen Netzfahrplans
- Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der für die Ammertalbahn geltenden betrieblichen Vorschriften
- Vorhaltung und Qualifikation und Ausbildung von Personal, wobei der ZÖA für die streckenspezifische Ausbildung und Prüfung verantwortlich ist

- Regelungen zu Ausfällen, Störungen, Melde- und Kontrollpflichten, Weisungsrechten sowie Kommunikation und Ansprechpartner
- Die Vergütung erfolgt als Kostenpauschale, die jährlich dynamisiert wird. Diese setzt sich aus Personalkosten, auf die ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 27% berechnet wird, zusammen.
- Die RSBNA SI GmbH haftet gegenüber dem ZÖA für Fehlverhalten der Fahrdienstleiter sowie für Ausfälle aufgrund von fehlender Betriebsbereitschaft. Sofern Dritte Ansprüche gegen den ZÖA geltend machen, in deren Zusammenhang es auf eine Haftung für betriebliche Handlungen der Fahrdienstleitung ankommt, so haftet die RSBNA SI GmbH gegenüber dem ZÖA nach dem gleichen haftungsbegründenden Maßstab, der für sie gegenüber Dritten gelten würde, wenn sie selbst Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Betreiber der Schienenwege der Ammertalbahn wäre.
- Die Kostenpauschale wird bei Zugausfällen infolge eines Ausfalls der Fahrdienstleitung gemindert im Verhältnis der ausgefallenen Zugkilometer zu den planmäßigen Zugkilometern. Auf Pönale wird verzichtet.
- Laufzeitbeginn erfolgt rückwirkend ab 14.12.2024 mit Kündigungsmöglichkeit von 18 Monaten zum Jahresfahrplanwechsel. Die Differenz der Nachzahlung zu den bisher geleisteten Abschlägen wird als Einmalzahlung nach Vertragsabschluss an die RSBNA SI GmbH ausbezahlt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Betrag für die Durchführung der Fahrdienstleitung wird jährlich dynamisiert und mit 550.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer für 2025 veranschlagt. Die Kosten sind nach den Regelungen des Entgeltregulierungsgesetzes (ERegG) in der Trassenpreiskalkulation enthalten und wirken sich somit unmittelbar auf die Trassenentgelte aus. Trassenentgelte sind vom ZÖA für die kommunal finanzierten Verkehrsleistungen zu entrichten. Die Mittel sind im Rahmen der Wirtschaftsplanung im Erfolgsplan bereitgestellt.